Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 76 (1909)

Artikel: Beilage VII: Begründung der Anträge der Prosynode betreffend

Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische

Volksschullehrer

Autor: Gubler, T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Begründung der Anträge der Prosynode

betreffend

Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung

für zürcherische Volksschullehrer.

Von Th. Gubler, Sekundarlehrer in Andelfingen.

Die Schulsynode in Hinwil hat die Statuten der Witwenund Waisenstiftung der Volksschullehrer unter dem Vorbehalte genehmigt, daß der Kanton die ihm zugedachten ökonomischen Leistungen übernehme. Da dies nicht in vollem Umfange geschehen ist, muß die Synode um ihre Zustimmung angefragt werden.

Obschon Sie alle dem Gange der die Stiftung betreffenden Verhandlungen im Schoße des Regierungsrates und des Kantonsrates aufmerksam gefolgt sind, macht die Begründung der Anträge es notwendig, nochmals kurz zu überblicken, wie sich die gegenwärtige Sachlage entwickelt hat.

Die Opposition eines Teils der Lehrerinnen machte sich zunächst in den Beratungen des Regierungsrates fühlbar; sie führte Ende 1908 zu einer Enquête unter den Lehrerinnen, um ihre Stellung zu den Beschlüssen der Synode kennen zu lernen. Sie ergab: Von 236 Lehrerinnen lehnten 97 ihre Einbeziehung in die Stiftung ab, 82 stimmten zu, 14 machten Vorbehalte und 43 enthielten sich der Stimmabgabe. Der Regierungsrat genehmigte hierauf am 22. Januar 1909 die Statuten mit folgenden Zusätzen:

1. Lehrerinnen, die das zürcherische Lehrerpatent vor dem 1. Januar 1909 erworben haben, sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Stiftung beizutreten; 2. Lehrerinnen, die nach dem 1. Januar 1909 in den zürcherischen Lehrerstand treten, sind zum Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung verpflichtet.

An den Kantonsrat wurde folgender Antrag gestellt:

Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer des Kantons Zürich leistet die Staatskasse vom 1. Januar 1909 an folgende Beiträge:

- a) Zur Amortisation des Fehlbetrages in der Rechnung über das Deckungskapital jährlich 15,000 Fr.;
- b) zur Erwirkung einer Jahresrente von 600 Fr. jährlich 40 Fr. für jedes der Stiftung angehörende Mitglied der Volksschullehrerschaft, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden, in den Ruhestand getretenen Lehrer und Lehrerinnen.

Diesem Beschluß gegenüber richtete das Komitee der Lehrerinnen eine Eingabe an den Kantonsrat, in der gegen die Gesetzlichkeit der Beschlüsse von Synode und Regierungsrat betreffend Einbeziehung der Lehrerinnen in die Stiftung Einsprache erhoben wird. Für den Fall aber, daß der Kantonsrat die Einbeziehung beschließen sollte, wird nachgesucht, daß er seinen die Stiftung betreffenden Finanzbeschluß an den Vorbehalt knüpfe, daß eine neue Statutenvorlage ausgearbeitet werde, die für Lehrer und Lehrerinnen quantitativ gleichwertige Versicherungsleistungen vorsehe.

Der Synodalvorstand anderseits, von der Erwägung geleitet, daß er die Aufgabe habe, den Beschlüssen der Synode Nachachtung zu verschaffen, ließ über die rechtliche Frage der Zugehörigkeit der Lehrerinnen zu der Stiftung ein Gutachten ausarbeiten. Herr Prof. Dr. Zürcher spricht sich in demselben mit aller Bestimmtheit für die Gleichheit der Pflichten von Lehrern und Lehrerinnen gegenüber der Stiftung aus.

Die Staatsrechnungsprüfungskommission, an welche die Anträge des Regierungsrates zur Vorberatung überwiesen worden waren, wünschte Auskunft über die Fragen:

1. Ob der Inhalt des Beschlußantrages des Regierungs-

- rates der Volksabstimmung zu unterbreiten sei oder nicht, und
- 2. ob nicht durch den Ausschluß der amtierenden Lehrerinnen die Grundlagen, auf denen die Berechnungen beruhen, eine wesentliche Veränderung erlitten haben, so daß eine Modifikation notwendig sei.

Über die konstitutionelle Frage sprach sich die staatswissenschaftliche Fakultät dahin aus, daß der Beschluß betreffend den Amortisationsbeitrag von 15,000 Fr. in der Kompetenz des Kantonsrates liege, daß aber der Antrag betreffend den erhöhten Beitrag an die Prämie, da die Ausgabe die Summe von 20,000 Fr. übersteige, dem Referendum zu unterstellen sei.

Aus verschiedenen Gründen, namentlich im Hinblick auf ein neues Besoldungsgesetz, wollte man die Volksabstimmung vermeiden. Neue Berechnungen, die deshalb von Herrn Lutz angestellt wurden, ergaben, daß die Amortisation unter der Voraussetzung, daß sämtliche Lehrkräfte der Volksschule, Lehrer und Lehrerinnen, der Stiftung angehören, auch möglich sei, wenn die Prämie auf 114 Fr., der Beitrag des Staates an dieselbe also von 40 Fr. auf 34 Fr. reduziert werde. Die jährliche Mehrleistung des Staates beträgt in diesem Falle zirka 16,000 Fr.; die Notwendigkeit, das Referendum anzurufen, ist nicht mehr vorhanden.

Gestützt auf die neuen Berechnungen, das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Zürcher, sowie einer im gleichen Sinne lautenden Äußerung der staatswissenschaftlichen Fakultät kam der Regierungsrat den 1. Juli zu einer Änderung seiner früheren Stellung. Die Statuten wurden für Primar- und Sekundarlehrerinnen verbindlich erklärt und der Staatsbeitrag an die Prämie des Mitgliedes von 40 Fr. auf 34 Fr. herabgesetzt. Der Antrag betreffend Staatsbeitrag von jährlich 15,000 Fr. an die Amortisation des Defizites blieb unberührt.

Die kantonsrätliche Kommission hat sich diesem Antrage angeschlossen, und wie Sie wissen, hat ihn der Kantonsrat am 4. Oktober 1909 nach lebhafter Diskussion genehmigt.

Das Datum der Gültigkeit der Statuten mußte infolge der langwierigen Beratungen auf 1. Januar 1910 verschoben werden.

Durch diese Beschlüsse von Regierungsrat und Kantonsrat sind die Statuten, wie sie von der Synode in Hinwil angenommen wurden, mit zwei Ausnahmen genehmigt: Der Verschiebung der Gültigkeit um ein Jahr und der Reduktion des Staatsbeitrages auf 34 Fr. per Mitglied.

Die erste Änderung ist durch die Verhältnisse bedingt worden, daran ist nichts mehr zu ändern. Wichtiger ist die zweite. Durch die Reduktion des Staatsbeitrages um 6 Fr. erleidet die Stiftung bei 1600 Mitgliedern, die sie vom 1. Januar 1910 an haben wird, gegenüber den Berechnungen, die den Beschlüssen von Hinwil zu Grunde lagen, einen jährlichen Ausfall von 9600 Fr. Die Frist, während welcher sich die Amortisation vollzieht, wird länger, und die Leistung der Lehrerschaft entsprechend größer, da sie den Hauptteil der Amortisation trägt. Trotzdem kommen Aufsichtskommission und Prosynode dazu, Ihnen zu beantragen, es sei dem Beschlusse des Kantonsrates zuzustimmen. Sie alle haben mit uns den Eindruck, daß nach allem, was gegangen ist, wir uns mit diesem Resultat zufrieden erklären müssen; zur Zeit wäre es aussichtslos, günstigere Verhältnisse zu schaffen; eine ablehnende Haltung der Synode würde alles wieder in Frage stellen.

Der zweite Antrag nimmt für das laufende Jahr eine Nachzahlung von 40 Fr. zur Komplettierung der Prämie für das Jahr 1910 in Aussicht. Zur Erklärung muß ich wieder bemerken, daß die dreimal 10 Fr., die wir im Laufe des Jahres 1909 zusammengelegt haben, samt den 10 Fr., die im Dezember noch dazukommen, die Prämie für das Jahr 1910 bilden. Soll aber die Stiftung vom 1. Januar 1910 an die Rente von 600 Franken ausrichten können, so müssen wir ihr auch die Mittel hiezu geben, wir müssen also auf 1. Januar 1910 schon die neue Prämie von 80 Fr. entrichten. Würden wir die Nach-

bezahlung ablehnen, so entginge der Kasse auch die Leistung des Staates; sie hätte eine Einbuße von

Wir können nicht im Moment, da wir die Stiftung konsolidieren wollen, einen derartigen Eingriff in ihre Ökonomie tun. Die Verwaltung erklärt, daß aus technischen Gründen die Nachzahlung noch dieses Jahr erfolgen müsse. Da noch 10 Fr. an die bisherige Prämie zu entrichten sind, muß das Mitglied dieses Jahr noch 50 Fr. Beitrag bezahlen. Wir nehmen an, im November 30 Fr. und im Dezember 20 Fr. Lehrer, die im November dieses Jahres in den Stand getreten sind, sollen von der Nachzahlung befreit sein.

Wir sind uns der Schwierigkeiten, die unser Antrag bringt, wohl bewußt; wir vertrauen aber auf den Opfersinn der Lehrerschaft. Aus den Beschlüssen von Hinwil geht hervor. daß es Ihnen sehr daran gelegen ist, die Hinterlassenen bald in den Genuß der erhöhten Rente gelangen zu lassen. Sie verpflichteten sich deshalb auch, im Jahr 1908 für das Jahr 1909 eine Nachzahlung von 40 Fr. zu leisten, wenn die Ratifikation bis 1. Januar 1909 möglich sei. Die Prosynode beantragt Ihnen, diesen Beschluß für das laufende Jahr zu erneuern. Das Opfer wird allerdings heute um so drückender, als die Zeit, in der es geleistet werden muß, kürzer ist. Wenn wir aber bedenken, daß die Ehrung der Verstorbenen an der nächsten Synode auch uns gelten könnte, werden wir vor demselben nicht zurückschrecken. Die Entscheidung mag manchem etwas leichter fallen durch die Aussicht auf eine Teuerungszulage für das laufende Jahr.

Der dritte Antrag sieht vor, daß die Lehrerinnen erst vom 1. Januar 1910 an beitragspflichtig sein sollen. Auch dieser Antrag entspricht den Beschlüssen der Synode und ist dadurch notwendig geworden, daß die Gültigkeit der Statuten um ein Jahr verschoben wird. Die Lehrerinnen sollen damit gleich gehalten werden wie alle übrigen Mitglieder der Stiftung, die für das Eintrittsjahr versichert sind, während sie erst für das zweite Jahr die Prämie bezahlen. Wollte man die Lehrererinnen anders behandeln, so hätten sie noch 80 Fr. zu entrichten.

Wenn die Synode die Anträge der Prosynode genehmigt, ist ein Werk beendigt, das die Aufsichtskommission während acht Jahren beschäftigt hat. Im Verlauf der Reorganisation sind die Geister hart aufeinander gestoßen, und zum ersten Mal ist es vorgekommen, daß eine Minderheit sich den Beschlüssen der Synode nicht hat unterziehen wollen. Diese Minderheit wird binnen kurzer Zeit einsehen, daß ihre Zugehörigkeit zu der Stiftung in ihrem eigensten Interesse liegt. Mit unsern heutigen Beschlüssen wollen wir den Zwist begraben und wieder als geeinigte Lehrerschaft dastehen. Wir wollen uns freuen, daß die Institution, die seit langem das Schoßkind der zürcherischen Lehrerschaft war, auf eine solidere und breitere Grundlage hat gestellt werden können, die sie befähigt, in wirksamerem Maße Segen zu stiften in Lehrersfamilien, in denen Not und Sorge Einkehr halten wollten.

Ich weiß mich einig mit den bisherigen Mitgliedern der Stiftung, wenn ich allen, die zu der endlichen Lösung beigetragen haben, namentlich aber Herrn Erziehungsdirektor Ernst für die Hingabe, ohne die dieser Ausgang nicht möglich gewesen wäre, den wärmsten Dank ausspreche.

Da der Prosynode der Wortlaut des kantonsrätlichen Beschlusses noch nicht vorlag, mußte nachträglich an der Ihnen vorliegenden Redaktion der Anträge eine unwesentliche Änderung vorgenommen werden; sie lauten nunmehr (siehe die Anträge Seite 56 und 57). Aufsichtskommission und Prosynode empfehlen Ihnen die Anträge zur Genehmigung.